

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:  
Bilanzierung von Edelmetallgeschäften  
(Edelmetallgeschäfte)  
vom 30. April 1981 (Aufgehoben per 1. Dezember 2006)  
Erläuterungen**

Alle Edelmetallgeschäfte, welcher Art sie auch seien, müssen zu Kontrollzwecken ordnungsgemäss verbucht werden. Die Aufnahme in die Bilanz hängt hingegen von der jeweiligen juristischen Ausgestaltung dieser Geschäfte ab.

## **1. Edelmetallbestände und -guthaben**

### **1.1 Edelmetallbestände**

Edelmetalle, die im Eigentum der Bank sind, müssen in der Bilanz je nach Zweck entweder in der Position «Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen» gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1.6 BankV oder «Finanzanlagen» gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1.7 BankV erfasst werden. In Abweichung zu Art. 667 OR können im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Bank handelbare Werte zu Marktkursen am Bilanzstichtag bewertet werden, sofern diese an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden.

### **1.2 Edelmetallguthaben**

Lieferungsansprüche der Bank müssen in einer der folgenden, von Art. 25 BankV vorgesehenen Position erscheinen:

Wenn die Schuldner Banken sind:

– «Forderungen gegenüber Banken gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1.3 BankV».

Wenn es sich bei den Schuldnern nicht um Banken handelt:

– «Forderungen gegenüber Kunden gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1.4 BankV».

Der Bewertung von Lieferungsansprüchen der Bank müssen der Wert des Edelmetalles sowie die Bonität des Schuldners zugrunde gelegt werden.

## **2. Verpflichtungen auf Metallkonti**

Erhalten die Kunden lediglich Ansprüche gegen die Bank auf Lieferung von Edelmetallen, so sind diese Ansprüche gemäss Art. 25 BankV wie folgt zu bilanzieren:

Wenn die Kunden Banken sind:

– «Verpflichtungen gegenüber Banken gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2.2 BankV».

Wenn es sich bei den Kunden nicht um Banken handelt:

– «Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2.4 BankV».

## **3. Metalldepot**

Edelmetalle dürfen dann nicht in der Bilanz aufgeführt werden, wenn der Kunde ein Metalldepot hat, d. h. wenn er Eigentümer des erworbenen Edelmetalls ist und es unter folgenden Titeln hinterlegt hat:

### **– Metalleinzeldepot**

Die Edelmetalle der Kunden werden von der Bank in einem Depot getrennt und individuell aufbewahrt. Der Kunde ist alleiniger Eigentümer des individualisierten Edelmetalles, und er kann jederzeit die Herausgabe seines Gutes verlangen.

### **– Metallsammeldepot**

Die Edelmetalle der Kunden werden von der Bank in einem Sammeldepot, das die Edelmetalle der Bank und/oder der Kundschaft in der üblichen Form und Qualität enthält, unter folgenden Bedingungen verwahrt:

a) Die Edelmetalle werden gattungsmässig oder gewichtsmässig aufbewahrt. Dabei sind die Besonderheiten der einzelnen Edelmetalle zu berücksichtigen (Form, Feinheit usw.).

b) Jeder Kunde ist Miteigentümer am Sammeldepot, und sein Miteigentumsanteil bemisst sich nach einer Anzahl von Einheiten oder nach Gewicht.

- c) Die Bank verwaltet das Metallsammeldepot bei sich selbst oder bei einem Schweizer Korrespondenten. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden dürfen die Edelmetalle in einem Sammeldepot im Ausland verwahrt werden, sofern das ausländische Recht das Miteigentum des Kunden gewährleistet. **15**
- d) Der Kunde kann jederzeit – unter Berücksichtigung der Lieferungsfrist – am Erfüllungsort über seinen Miteigentumsanteil verfügen. Er hat Anspruch auf Auslieferung seines Anteils in handelsüblicher Qualität. **16**

#### 4. Termingeschäfte mit Edelmetallen

Termingeschäfte mit Edelmetallen sind in der Position «Derivative Finanzinstrumente» gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3.5 BankV zu erfassen und in der Aufgliederung gemäss Art. 25c Abs. 1 Ziff. 4.3 BankV bzw. gemäss der Tabelle L «Offene derivative Finanzinstrumente» (Kapitel IX. RRV-EBK) auszuweisen. **17**

Aufgehoben **18**

Aufgehoben **19**

#### 5. Die treuhänderischen Edelmetallgeschäfte

Edelmetalle, welche die Bank aufgrund eines schriftlichen Auftrags in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr eines Kunden zu Eigentum oder als Lieferungsanspruch erwirbt, müssen ordnungsgemäss verbucht werden. In der Bilanz dürfen sie nicht erscheinen. **20**

Datum des Inkrafttretens: per Bilanz 31. Dezember 1981

Randziffern 2 - 5, 7 - 9 und 17 - 19 gemäss Änderung vom 1. Februar 1995; inkraftgetreten am 1. Februar 1995.

Rechtliche Grundlagen:

– BankG: Art. 6

– BankV: Art. 25 und 25c